

Bescheid

über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom

3. April 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 11. März 2009 Geschäftszeichen:
III 41-1.56.4-3/09

Zulassungsnummer:
Z-56.424-932

Geltungsdauer bis:
30. April 2013

Antragsteller:

PRIORIT AG, Siemens Technopark
Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig mit Echtholz Furnieren kaschierte bzw. mit Lacksystemen beschichtete
Gipsfaserplatten "PRIODEK H-Furnier" bzw. "PRIODEK H-Lack"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.424-932 vom 3. April 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 2.1

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Gipsfaserplatte muss unter Verwendung von Gips und Cellulosefasern hergestellt werden. Die Rohdichte der Gipsfaserplatte muss mindestens 1450 kg/m^3 und darf maximal 1600 kg/m^3 betragen. Die Dicke der Gipsfaserplatte darf minimal 8 mm und maximal 41 mm betragen. Sie muss - in der Ausführungsvariante "PRIODEK H-Furnier" - beidseitig mit Holzfurnieren in unterschiedlichen Dicken werkseitig verklebt sein.

Für die Verklebung und die Decklackbeschichtung der Furniere dürfen die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Klebstoffe und Decklacke sowie die entsprechenden Auftragsmengen je nach Typ verwendet werden.

Die Gipsfaserplatte darf - in der Ausführungsvariante "PRIODEK H-Lack" - auch mit verschiedenen beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Lacksystemen mit einer Auftragsmenge bis maximal 100 g/m^2 werkseitig beschichtet werden.

Die durch die Zulassung erfassten Produkttypen mit unterschiedlichen Holzfurnieren, Klebertypen, Lacksystemen mit detaillierten Angaben zu Schichtdicken und Auftragsmengen für die Kleber- und Lacktypen etc. sind beim DIBt hinterlegt.

Abschnitt 2.3.2

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

¹

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Abschnitt 2.3.3

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Proschek

